

Stellungnahme des Paritätischen Gesamtverbandes zum Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sowie einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (Stand 29.03.2023)

Aufgrund des schon jetzt feststellbaren – und für die nächsten Jahre voraussichtlich stark steigenden - Bedarfs an Arbeitskräften zielt der Entwurf darauf ab, die Einwanderung von Personen aus Drittstaaten zu Erwerbszwecken zu erleichtern. Anders als der Titel es vermuten lässt werden dabei nicht nur bisher bestehende Hürden für Fachkräfte, sondern auch für geringqualifizierte Arbeitskräfte abgesenkt.

Bereits in den vergangenen Jahren gab es diverse gesetzliche Neureglungen, die darauf abzielten, die Erwerbsmigration nach Deutschland zu erhöhen. Dafür, dass diese Regelungen bisher nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben, gibt es gewiss verschiedene Gründe. Ein zentraler dürfte aber darin liegen, dass nach wie vor erhebliche Probleme in der Administration der Einwanderung bestehen (Visavergabe, Anerkennungsverfahren, Erreichbarkeit von Behörden etc.), die dazu führen, dass die Einwanderung zu Erwerbszwecken für Arbeitgeber wie Arbeitnehmer kaum zeitnah zu realisieren ist. Solange diese zentralen Hindernisse nicht beseitigt sind (Digitalisierung von Prozessen, Ausbau der Personalressourcen, Vereinfachung Verfahrensabläufe) dürften Erleichterungen im rechtlichen Bereich kaum zu dem gewünschten Ergebnis führen.

Zu berücksichtigen ist zudem, dass Erleichterungen bei der Erwerbsmigration den sich abzeichnenden Bedarf an weiteren Arbeitskräften nur zum (kleinen) Teil werden decken können. Das wird auch in der Kalkulation deutlich, nach welcher – bei Umsetzung aller begleitenden Maßnahmen – mit einer zusätzlichen Erwerbsmigration von bis zu 65.000 Personen pro Jahr gerechnet wird. Der Mangel an Erwerbspersonen wäre zudem auch zu lindern, wenn es gelänge den Umfang der Fortzüge aus Deutschland durch attraktivere Lebens- und Arbeitsbedingungen zu vermindern. Der Paritätische hatte bereits in frühen Stellungnahmen Grundpositionen zur Weiterentwicklung der Erwerbsmigration formuliert, die nach wie vor relevant sind. Dazu gehört etwa, dass zur Deckung des Arbeitskräftebedarfs zunächst die inländischen Potentiale genutzt werden sollen, dass die Interessen der Herkunftsländer angemessen berücksichtigt werden, dass ein besserer Schutz von Erwerbseinwanderern vor Ausbeutung gewährleistet wird und dass die bestehenden Regelungen transparenter und übersichtlicher gestaltet werden müssen.

Viele der nun vorgesehenen Änderungen sind aus Sicht des Verbandes grundsätzlich zu begrüßen. Dazu gehört etwa, dass

- qualifizierte Arbeitskräfte zukünftig jede qualifizierte Arbeit aufnehmen können,
- die Möglichkeiten der Bildungsmigration vor allem durch bessere Zuverdienstmöglichkeiten ausgebaut werden,

- die Möglichkeit für qualifizierte Arbeitskräfte geschaffen wird, auch vor Anerkennung ihres Abschlusses bereits in Deutschland arbeiten zu können oder auch grundsätzlich ohne eine solche Gleichwertigkeitsfeststellung, wenn sie ausreichende berufliche Erfahrungen und eine Ausbildung im Ausland besitzen,
- Zweckwechsel zwischen verschiedenen Aufenthaltstiteln erleichtert werden,
- die Westbalkan Regelung entfristet und ausgeweitet werden soll,
- weitere qualifikationsunabhängige Möglichkeiten der Erwerbsmigration geschaffen werden (Kontingente),
- die Voraussetzungen für die Blaue Karte deutlich abgesenkt werden sollen und die Blaue Karte auch international Schutzberechtigten, die in Deutschland oder einem anderen europäischen Land anerkannt wurden, erteilt werden kann.

Bevor im Folgenden die Änderungsbedarfe, die der Verband beim vorliegenden Gesetzesentwurf sieht, konkret aufgezeigt werden, sollen zunächst einige zentrale Anliegen formuliert werden:

- **Übergänge von der humanitären Einwanderung zur Erwerbsmigration ermöglichen.** Auch wenn der Verband grundsätzlich die Einschätzung teilt, dass die Bereiche der humanitären Einwanderung und der Erwerbsmigration separat zu betrachten und zu regeln sind, so sollte es doch für diejenigen, die zunächst eingereist sind um hier Schutz zu finden, möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen auch in die Erwerbsmigration zu wechseln, wenn sie die dort genannten Bedingungen erfüllen. Der völlige Ausschluss dieser Möglichkeit, wie er beim Punktesystem formuliert ist, ist daher abzulehnen. Es sollten **Spurwechsellmöglichkeiten aus dem Asylverfahren** bzw. einer Duldung in die Aufenthaltstitel zum Zwecke der Ausbildung, Studium oder Erwerbstätigkeit geschaffen werden, um das Fachkräftepotenzial von bereits im Inland lebenden Personen zu nutzen. Hierzu bedarf es unter anderem einer Anpassung in § 10 und 19f AufenthG.
- **Ausschlüsse von Sozialleistungsbezug korrigieren.** Mit den vorgesehenen Verbesserungen der Hinzuverdienstmöglichkeiten während des Studiums, der Ausbildung und der Arbeitsplatzsuche werden die Möglichkeiten, den eigenen Lebensunterhalt zu sichern, deutlich verbessert. Zugleich ist jedoch geplant, die Ausschlüsse von existenzsichernden Sozialleistungen für Personen mit einem Aufenthalt zur Arbeits- oder Ausbildungsplatzsuche auszuweiten. Dies ist insbesondere für Personen, die zuvor bereits in Deutschland eine Ausbildung oder ein Studium absolviert oder aus anderen Gründen bereits im Land gelebt haben, nicht vertretbar. Daher sollte auch für diesen Personenkreis, unter bestimmten Bedingungen, der Bezug von Sozialleistungen möglich sein.
- **Grundsätzliche Anpassung der Anforderungen für die Lebensunterhaltssicherung an die Realität.** Für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist in vielen Fällen die Sicherung des Lebensunterhalts eine zentrale Voraussetzung. Durch Änderungen in den jeweiligen Leistungsgesetzen, die starken Steigerungen bei den Miet- und Energiekosten sowie die nicht in gleichem

Maße gestiegenen Einkommen ist diese Voraussetzung jedoch immer schwerer zu erfüllen. Die Anforderungen für die Lebensunterhaltssicherung sollten daher grundsätzlich an die Realität angepasst werden: Es sollte klargestellt werden, dass der Bezug von Wohngeld aufenthaltsrechtlich nicht schädlich ist. Die Freibeträge bei Erwerbstätigkeit sollten in allen Fällen, vergleichbar der Regelungen beim Familiennachzug und der entsprechenden Rechtsprechung des EuGH und BVerwG, nicht mehr negativ berücksichtigt werden – insbesondere auch im Hinblick auf die ab 1. Juli 2023 geltenden höheren Freibeträge im SGB II.

- **Erleichterte Familienzusammenführung.** Der Paritätische setzt sich bereits seit langem für Erleichterungen beim Familiennachzug ein – nicht nur im Rahmen der Erwerbsmigration. Für diejenigen, die erwägen, zu Erwerbszwecken nach Deutschland zu kommen wird es eine zentrale Rolle spielen, ob bzw. unter welchen Bedingungen sie hier mit ihren Familienangehörigen zusammenleben können. An dieser Stelle müssen bestehende Hürden dringend abgebaut werden. So sollte der Nachweis ausreichenden Wohnraums sowie von Sprachkenntnissen keine Einreisevoraussetzung sein. Es sollte klargestellt werden, dass die Lebensunterhaltssicherung sich nur auf die nachziehende Person selbst, nicht aber auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft bezieht.
- **Einführung einer Schutzklausel nach unfreiwilligem Verlust der Beschäftigung.** Bislang fehlt eine Schutzklausel, die Arbeitnehmer mit einem Aufenthaltsrecht zu Erwerbszwecken nach unfreiwilligem Verlust der Beschäftigung aufenthalts- und sozialrechtlich absichert. Damit besteht unmittelbar nach Verlust der Arbeitsstelle stets die Gefahr, dass der Aufenthaltstitel nachträglich verkürzt oder widerrufen wird – insbesondere, wenn der Lebensunterhalt durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht vollständig gesichert ist, sondern ergänzend Wohngeld oder Leistungen nach SGB II beantragt werden müssen. Es sollte daher – auch um Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen vorzubeugen – eine grundsätzliche Regelung eingeführt werden, nach der die Aufenthaltserlaubnis für beispielsweise sechs Monate, abweichend von der Lebensunterhaltssicherung und mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, fortbesteht. Eine solche Regelung wäre vergleichbar mit entsprechenden Regelungen in § 16a oder 16b. Besonders problematisch ist das Fehlen einer solchen Schutzklausel, da einige Ausländerbehörden die Aufenthaltserlaubnis mit einer auflösenden Bedingung versehen: „*Erlischt bei Verlust der Beschäftigung bzw. bei Beantragung von Sozialleistungen*“. Eine solche Nebenbestimmung führt unmittelbar zum Verlust jeglicher aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Ansprüche. Dies ist nicht akzeptabel.
- **Das weitgehende Festhalten an einer formalen beruflichen Qualifikation** als Erteilungsvoraussetzung hat zur Folge, dass auch weiterhin Personen, die über berufliche Expertise aber keinen formalen Abschluss verfügen, nicht für längerfristige Erwerbsaufenthalte einreisen können. Es ist nicht ersichtlich warum die Einreise zu Erwerbszwecken nur im IT-Bereich, nicht aber in anderen Branchen, ohne formalen Qualifikationsnachweis möglich ist.

Weiteren Änderungsbedarf sieht der Verband vor allem in folgenden Bereichen:

Artikel 1: (Regelungen zur Blue Card)

In Art. 1 des Referentenentwurfs werden die Regelungen zur Blauen Karte verändert. Die Blaue Karte wird in einen neuen Paragraphen überführt, die Möglichkeiten der in-neroeuropäischen Mobilität ausgeweitet und die Voraussetzungen für die Blaue Karte deutlich abgesenkt. Dies ist grundsätzlich zu begrüßen. Ganz überwiegend beruhen die geplanten Änderungen auf der neuen EU-Richtlinie RL 2021/1883, die bis zum 18. November 2023 in nationales Recht umgesetzt werden muss.

Der Paritätische Gesamtverband regt darüber hinaus in folgenden Punkten Anpassungen an:

Nr. 17 (§ 38a Abs. 3 AufenthG):

Anders als noch im Referentenentwurf vorgesehen, soll die Beschäftigungserlaubnis für die Aufenthaltserlaubnis nach § 38a AufenthG (Personen mit langfristigem Aufenthaltsrecht in einem anderen EU-Staat) künftig in allen Fällen – also nicht nur bei Personen, die zuvor im Besitz einer Blauen Karte eines anderen Mitgliedsstaats waren – ohne Vorrangprüfung erteilt werden.

Für Personen, die sich bereits seit langer Zeit in einem anderen EU-Staat aufhalten, werden damit verzichtbare Hürden für die Arbeitsaufnahme und den Aufenthalt abgebaut. Dies ist aus Sicht des Paritätischen zu begrüßen.

Zudem sollte klargestellt werden, dass Daueraufenthaltsberechtigte alternativ zu § 38a AufenthG auch die regulären Aufenthaltserlaubnisse gem. § 18a / 18b beantragen können, da diese insbesondere hinsichtlich des Arbeitsmarktzugangs und der Aufenthaltsverfestigung bessere Regelungen beinhalten. Eine solche Klarstellung könnte über die Verwaltungsvorschriften oder Anwendungshinweise des BMI erfolgen.

Art. 2 (Weitere Änderungen des AufenthG) – Änderungen bei den Aufenthalten zum Zweck des Studiums, der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit

Art. 2 sieht erhebliche Änderungen im AufenthG bezüglich der aufenthaltsrechtlichen Regelungen für die Aufenthaltszwecke aus Gründen der Erwerbstätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildung vor. Viele der vorgesehenen Änderungen sind Verbesserungen gegenüber der geltenden Rechtslage. Allerdings gehen die Verbesserungen aus Sicht des Paritätischen zum Teil nicht weit genug. Darüber hinaus sieht der Paritätische auch in weiteren Bereichen Änderungsbedarf.

Sicherung des Lebensunterhalts (§ 2 Abs. 3 sowie § 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG):

Aufgrund erheblicher Änderungen in den Leistungsgesetzen (deutlich höhere Regelbedarfe im SGB II / XII, verbunden mit höheren Freibeträgen, deutliche Ausweitungen beim Wohngeld) und stark gestiegener Kosten für Unterkunft und Heizung ist es wesentlich schwieriger geworden, die Voraussetzungen an einen gesicherten Lebensunterhalt zu erfüllen, denn die Einkommen sind nicht im selben Maße gestiegen. Problematisch ist insbesondere, dass der Lebensunterhalt nur dann als gesichert gilt, wenn kein fiktiver Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II oder XII besteht. Bei

dieser fiktiven Prüfung werden die Freibeträge des § 11 bis 11b SGB II negativ in Abzug gebracht, die Prüfung erstreckt sich auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft und nicht nur auf die jeweilige Person. Der Bezug von Wohngeld gilt ausländerrechtlich dabei in vielen Fällen ebenfalls als „schädlich“.

Die Anforderungen an die Lebensunterhaltssicherung sind aus Sicht des Paritätischen nicht mehr zeitgemäß, zunehmend unerfüllbar und müssen daher an die Realität angepasst werden. Der Paritätische schlägt folgende Änderungen vor:

- Klarstellung, dass die **Freibeträge bei Erwerbstätigkeit** gem. § 11b Abs. 2 und 3 SGB II bei der Lebensunterhaltsprüfung nicht mehr negativ berücksichtigt werden. Dies würde der Rechtsprechung des EuGH und des Bundesverwaltungsgerichts zur Prüfung der Lebensunterhaltssicherung in Fällen der Familienzusammenführungsrichtlinie entsprechen (BVerwG, Urteil vom 16.11.2010; 1 C 20.09 sowie EuGH, Urteil vom 4.3.2010; C-578/08, „Chakroun“). Die Freibeträge steigen durch das Bürgergeldgesetz zum 1. Juli 2023 erheblich, auf bis zu 378 Euro für Erwerbstätige und auf bis zu 714 Euro für unter 25-jährige Auszubildende, an. Diese Beträge erhöhen das nachzweisehende Mindestnettoeinkommen.
Zusammen mit den gestiegenen Regelbedarfen und Unterkunftskosten bedeutet dies beispielsweise folgendes: Ein kinderloses Paar mit einer Warmmiete von 800 Euro, bei dem nur ein*e Partner*in arbeitet, müsste ein Nettoeinkommen von etwa 2.050 Euro erzielen. Dies entspricht einem Bruttoeinkommen von mehr als 2.600 Euro. Selbst bei einer Vollzeitstelle müsste das Gehalt dafür deutlich über dem Mindestlohn liegen, bei Teilzeitbeschäftigung verschärft sich die Problematik nochmals.
Eine Klarstellung könnte über die Verwaltungsvorschriften oder Anwendungshinweise erfolgen.
- Klarstellung, dass die Prüfung der Lebensunterhaltssicherung nur auf die entsprechende Person und **nicht auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft** zu beziehen ist. So sollte etwa ein sozialhilferechtlicher Bedarf, der aufgrund von Kindern entsteht, nicht negativ berücksichtigt werden. Eine Klarstellung könnte über die Verwaltungsvorschriften oder Anwendungshinweise erfolgen.
- Klarstellung, dass der Bezug von **Wohngeld** nicht als die Inanspruchnahme öffentlicher Mittel im Sinnen des § 2 Abs. 3 AufenthG gilt.

In § 2 Abs. 3 AufenthG sollte daher folgende Nr. 8 aufgenommen werden: „8. Wohngeld“.

- Es sollten im Rahmen des Ermessens stets **Ausnahmen von der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung** der Lebensunterhaltssicherung gemacht werden können, wie dies bereits jetzt für Aufenthaltstitel aus humanitären Gründen möglich ist.

In § 5 Abs. 3 S. 2 AufenthG sollten daher die Worte „nach Kapitel 2 Abschnitt 5“ gestrichen werden.

Wechsel des Aufenthaltszwecks (§ 10 und § 19f AufenthG):

Es ist aus Sicht des Paritätischen Gesamtverbands sinnvoll und notwendig auch das Potenzial von Personen, die bereits im Inland leben, zu nutzen. Im Eckpunktepapier zur Fachkräfteeinwanderung aus Drittstaaten vom November 2022 ist ausdrücklich formuliert, dass „alle Potentiale im In- und Ausland“ für die Gewinnung von Fachkräften gehoben werden sollen. Daher sollten die kategorischen Spur- bzw. Zweckwechselferren aus dem humanitären Aufenthalt heraus in den Aufenthalt zum Zwecke der Erwerbstätigkeit, des Studiums oder der Ausbildung gestrichen oder zumindest für bestimmte Fälle geöffnet werden.

Der Paritätische schlägt daher vor, § 10 Abs. 1 und 3 AufenthG zu streichen.

In § 19f AufenthG sollten darüber hinaus die Sperren für die unionsrechtlich geregelten Aufenthaltstitel daraufhin überprüft werden, ob Öffnungen unionsrechtlich möglich sind. So sollte etwa in § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Sperre für Personen, die einen Antrag auf vorübergehenden Schutz gestellt haben, gestrichen werden. Unionsrechtlich sieht Art. 2 Abs. 2a) der Richtlinie 2016/801 (REST-Richtlinie) eine Sperre nur für Personen vor, die den Vorübergehenden Schutz genießen, nicht aber für diejenigen, die den Vorübergehenden Schutz beantragt haben.

Daher sollte in § 19f Abs. 1 Nr. 2 AufenthG die Worte „oder die in einem Mitgliedstaat einen Antrag auf Zuerkennung vorübergehenden Schutzes gestellt haben“ gestrichen werden.

Nr. 3 (§ 16a AufenthG), Aufenthaltserlaubnis für Berufsausbildung

- Die **Vorrangprüfung** für eine Ausbildung mit Aufenthaltserlaubnis nach § 16a AufenthG entfällt (geplante Änderung in § 8 Abs. 1 BeschV). Das ist sehr zu begrüßen.
- Das **Zweckwechselferbot** vor Abschluss der Ausbildung wird eingeschränkt, es sollen mehr Zweckwechsel möglich sein. So ist künftig z. B. aus der noch nicht abgeschlossenen Ausbildung auch ein Wechsel in den Aufenthalt für das berufliche Anerkennungsverfahren möglich.
Ausgeschlossen bleiben soll jedoch der Wechsel in § 19c Abs. 1 AufenthG für vorübergehende Beschäftigungen. In der Praxis handelt es sich dabei fast ausschließlich um Freiwilligendienst oder Au Pair. Dass dieser Wechsel ausgeschlossen bleiben soll, ist nicht nachvollziehbar. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen für eine Ausbildung nach Deutschland kommen, dann jedoch merken, dass die Ausbildung nicht das Richtige ist. Gerade in diesen Fällen wäre ein Freiwilligendienst eine sehr sinnvolle Möglichkeit für eine Anschlussorientierung. Nicht selten würde über einen Freiwilligendienst eine andere Ausbildung, z. B. im Pflegebereich, angebahnt werden können. Es wäre daher sehr sinnvoll, wenn auch von diesem Zweckwechselferbot abgesehen würde.

§ 16a Abs. 1 Satz 2 AufenthG-E sollte daher gestrichen werden:

~~Während des Aufenthalts nach Satz 1 darf eine Aufenthaltserlaubnis nicht für Beschäftigungen nach § 19c Absatz 1 in Verbindung mit einer Regelung der Beschäftigungsverordnung für vorübergehende Beschäftigungen erteilt werden.“~~

- Der Wechsel aus § 16a AufenthG in die **Niederlassungserlaubnis** soll künftig nur möglich sein, wenn zuvor eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b AufenthG vorgelegen hat. Begründet wird dies mit den künftig weitergehenden Wechselmöglichkeiten aus anderen Aufenthaltszwecken in den Ausbildungsaufenthalt hinein, so dass bei Ausbildungsaufenthalten die Voraufenthaltszeit häufiger erfüllt sein kann. Diese Argumentation erschließt sich nicht. Wenn bei Auszubildenden aufgrund anderer Voraufenthaltszeiten – etwa aufgrund einer Blauen Karte oder aufgrund eines Aufenthaltstitels aus familiären Gründen – die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis erfüllt sein sollten, gibt es keinen nachvollziehbaren Grund, diese davon auszuschließen. Im Gegenteil: Es wäre sinnvoll, gerade für Auszubildende und auch schon während der Ausbildung eine attraktive Bleibeperspektive zu schaffen.

Auf den geplanten § 16a Abs. 1 S. 3 AufenthG-E sollte daher verzichtet werden:

~~„§ 9 findet keine Anwendung, es sei denn, der Ausländer war vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Satz 1 im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 18a oder 18b.“~~

- Parallel zum bereits bestehenden Anspruch auf BAB bei betrieblichen Ausbildungen sollte bei schulischen Ausbildungen mit Aufenthaltserlaubnis gem. § 16a auch ein **Anspruch auf BAföG** eingeführt werden.
- Auch während einer nicht qualifizierten Ausbildung, etwa der Ausbildung zur Pflegeassistent*in, sollte eine Nebenbeschäftigung zulässig sein.

§ 16a Abs. 3 S. 1 AufenthG sollte daher folgendermaßen gefasst werden:

„Die Aufenthaltserlaubnis nach Abs. 1 oder 2 berechtigt nur zur Ausübung einer von der Berufsausbildung unabhängigen Beschäftigung bis zu zehn Stunden je Woche.“

- Es sollte klargestellt werden, dass während der sechs Monate Anschlussaufenthalt (§ 16a Abs. 4) nach **unverschuldetem Verlust** einer Ausbildungsstelle die Aufenthaltserlaubnis auch dann fortbestehen muss, wenn der Lebensunterhalt währenddessen nicht (mehr) gesichert ist. Es sollte zudem klargestellt werden, dass in dieser Zeit auch Nebentätigkeiten über zehn Stunden hinaus möglich sein sollten. Andernfalls könnte die Folge sein, dass die Arbeitsagentur einen bestehenden Arbeitslosengeld Anspruch ablehnt, weil keine rechtliche Verfügbarkeit auf dem Arbeitsmarkt vorliege. Es sollte darüber hinaus klargestellt werden, dass währenddessen ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II besteht, damit das Existenzminimum während dieser Überbrückungszeit sichergestellt ist.

In § 16a Abs. 4 sollte folgender Satz ergänzt werden:

„Während der Dauer der Suche eines neuen Ausbildungsplatzes gem. S. 1 ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht anwendbar und es besteht die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung.“

Nr. 4 (§ 16b AufenthG), Aufenthaltserlaubnis für Studium)

- Die bisherigen **Zweckwechselferren** vor erfolgreichem Abschluss des Studiums werden weitgehend gestrichen. Somit ist auch ein Wechsel in Ausbildung, ein berufliches Anerkennungsverfahren oder einen anderen Studiengang möglich. Das ist zu begrüßen. Ausgeschlossen bleiben soll jedoch der Wechsel in § 19c Abs. 1 AufenthG für vorübergehende Beschäftigungen (dabei handelt es sich in der Praxis vor allem um Freiwilligendienst oder Au Pair). Dass dieser Wechsel ausgeschlossen bleiben soll, ist nicht nachvollziehbar. Es kommt immer wieder vor, dass Menschen für ein Studium nach Deutschland kommen, dann jedoch merken, dass das Studium nicht das Richtige ist. Gerade in diesen Fällen wäre ein Freiwilligendienst eine sehr sinnvolle Möglichkeit für eine Anschlussorientierung. Daher sollte auch diese letzten Zweckwechselferren abgesehen werden.

§ 16b Abs. 4 S. 1 AufenthG sollte daher gestrichen werden.

Nr. 6 (§ 16d AufenthG, Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen)

- Mit der in §16d Abs. 3a AufenthG vorgesehenen Regelungen zur Anerkennungspartnerschaft wird für Erwerbstätige mit im Ausland anerkannten Abschluss die Möglichkeit geschaffen hier von Beginn an eine qualifizierte Beschäftigung auszuüben, wenn die das Anerkennungsverfahren parallel durchführen. Das Anerkennungsverfahren muss noch nicht im Ausland begonnen worden sein. Diese Regelung ist zu begrüßen.

Nr. 8 (§ 17 AufenthG, Aufenthalt für Ausbildungssuche)

- Die Neuregelung des § 17 AufenthG sieht vor, dass die **Altersgrenze von 25 auf 35** angehoben und die **Aufenthaltserlaubnis für neun statt sechs** Monate erteilt wird. Dennoch bleiben die Anforderungen für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildungssuche nach wie vor zu hoch. Nicht nachvollziehbar ist etwa, warum eine Hochschulzugangsberechtigung vorliegen muss, obwohl es um eine Ausbildungsplatzsuche geht. Weiterhin ist nicht nachvollziehbar, warum die im Eckpunktepapier noch angedachte Erleichterung beim geforderten Sprachniveau oder beim erforderlichen Schulabschluss nicht umgesetzt wurden.

- Zu begrüßen ist die im Gesetzesentwurf neu vorgesehene **Möglichkeit einer Beschäftigung von bis zu 20 Stunden je Woche** sowie zur **Ausübung von Probebeschäftigungen bis zu insgesamt zwei Wochen**. Insbesondere da die LU-Sicherung zwingende Voraussetzung für den Aufenthalt ist und ein Ausschluss von Leistungen nach SGB II besteht.
- Zu begrüßen ist außerdem, dass künftig aus dem Aufenthalt zur Ausbildungsplatzsuche auch **Zweckwechsel** in die Aufenthaltserlaubnis für die Ausbildung oder das Studium (§ 16a bzw. b), sowie in § 19c Abs. 2 ermöglicht werden sollen. Jedoch sollten die Zweckwechsellmöglichkeiten stärker erweitert werden: So sollte auch der Wechsel in die Aufenthaltserlaubnis für das berufliche Anerkennungsverfahren nach § 16d oder auch nach § 19c Abs. 1 ermöglicht werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

§ 17 Abs. 3 S. 2 und 3 AufenthG sollten daher gestrichen werden.

Nr. 9b) cc) bbb) (§ 18 Abs. 2 Nr. 5, Besondere Einkommensgrenze für Personen ab 45 Jahre)

Es werden mehr Möglichkeiten der Abweichung von dem besonderen Mindesteinkommen für Personen ab 45 Jahre für § 18a und 18b AufenthG eingeführt: Im Rahmen des Ermessens kann davon künftig nicht nur in besonderen Ausnahmefällen abgesehen werden. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Es bleibt aber nach wie vor eine zwingende Voraussetzung für ein Absehen im Ermessenswege, dass für die *Beschäftigung* „ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse besteht“.

- Diese Hürde ist weiterhin zu hoch: Die Erfahrung in der Vergangenheit zeigt, dass es für die Ausländerbehörden, ggf. in Zusammenarbeit mit der BA, sehr schwierig ist, dieses öffentliche Interesse zu prüfen und zu beurteilen. Daher wurden in der Vergangenheit nur äußerst selten Ausnahmen erlaubt. Da die Voraussetzung grundsätzlich erhalten bleiben soll, wird sich daran nichts ändern. Die Voraussetzung des „**öffentlichen Interesses**“ sollte daher gestrichen werden.
- Zudem sollte klargestellt werden, dass die Mindesteinkommensgrenze nur für Personen gilt, **die neu nach Deutschland einreisen**, nicht aber für Personen, die bereits zuvor aus anderen Gründen in Deutschland gelebt haben – etwa für eine Ausbildung, ein Studium oder ein berufliches Anerkennungsverfahren. In der Vergangenheit gab es eine Reihe von Fällen, in denen Personen unter 45 Jahren ein berufliches Anerkennungsverfahren durchlaufen haben, währenddessen 45 Jahre alt wurden und daraufhin von § 18a / b ausgeschlossen waren, weil sie die Einkommensgrenze nicht erreichten. Dies ist nicht sinnvoll.

§ 18 Abs. 2 Nr. 5 S. 1 AufenthG sollte daher um folgenden Halbsatz ergänzt werden:

„... oder hat sich vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b mit einem anderen Aufenthaltstitel im Inland aufgehalten.“

- Die **Einkommensgrenze für ab 45-Jährige** liegt im Jahr 2023 bei **48.180 Euro jährlich**. Dieser Betrag wird nur von wenigen Fachkräften erreicht werden können. Der Betrag entspricht künftig annähernd der Einkommensgrenze für die „normale“ Blaue Karte und liegt erheblich (nämlich fast 8.500 Euro) über derjenigen für die erleichterte Blaue Karte. Insofern dürfte es für kaum eine ältere Person Sinn ergeben, die Aufenthaltserlaubnis nach § 18a / b statt der Blauen Karte zu beantragen. Auch aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und im Sinne des gesetzgeberischen Ziels der Potenzialnutzung von älteren Arbeitnehmern sollte der Betrag deutlich abgesenkt werden.

Nr. 9 (§ 18, Grundsatz der Fachkräfteeinwanderung, Notwendigkeit einer Regelung nach unfreiwilligem Verlust der Arbeitsstelle)

Es fehlt eine **Schutzklausel**, die Arbeitnehmer nach **unfreiwilligem Verlust der Beschäftigung** aufenthalts- und sozialrechtlich absichert. Bislang besteht bei Verlust der Arbeitsstelle stets die Gefahr, dass der Aufenthaltstitel nachträglich verkürzt wird – insbesondere, wenn der Lebensunterhalt durch einen Anspruch auf Arbeitslosengeld I nicht vollständig gesichert ist, sondern ergänzend Wohngeld oder Leistungen nach SGB II beantragt werden müssen. Es sollte daher – auch um Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnissen vorzubeugen – eine grundsätzliche Regelung eingeführt werden, nach der die Aufenthaltserlaubnis für beispielsweise sechs Monate, abweichend von der Lebensunterhaltssicherung und mit Berechtigung zur Erwerbstätigkeit, fortbesteht. Diese Notwendigkeit ergibt sich dabei nicht nur für Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 18a oder b, sondern auch nach § 19c. Eine solche Regelung wäre vergleichbar mit entsprechenden Regelungen in § 16a oder 16b. Besonders problematisch ist das Fehlen einer solchen Schutzklausel, da einige Ausländerbehörden die Aufenthaltserlaubnis mit einer auflösenden Bedingung versehen: „Erlischt bei Verlust der Beschäftigung bzw. bei Beantragung von Sozialleistungen.“ Eine solche Nebenbestimmung führt unmittelbar zum Verlust jeglicher aufenthaltsrechtlichen und sozialrechtlichen Ansprüche. Dies ist nicht akzeptabel.

In § 18 Abs. 4 sollte daher nach S. 3 folgender Satz angefügt werden:

„Bevor ein Aufenthaltstitel nach diesem Abschnitt, aus Gründen, die der Ausländer nicht zu vertreten hat, zurückgenommen, widerrufen oder gemäß § 7 Absatz 2 Satz 2 nachträglich verkürzt wird, ist dem Ausländer für die Dauer von sechs Monaten die Möglichkeit zu geben, eine andere Beschäftigung als Fach- oder Arbeitskraft zu suchen. Die Frist soll in begründeten Fällen um bis zu weitere sechs Monate verlängert werden. Während der Dauer der Suche eines neuen Arbeitsplatzes ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 nicht anwendbar und es besteht die Berechtigung zur Ausübung einer Beschäftigung.“

Darüber hinaus sollte in § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG diese Zeit zur Suche eines neuen Arbeitsplatzes bereits bei der Erteilungsdauer berücksichtigt werden und auch auf Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach § 19c übertragen werden.

Daher sollte § 18 Abs. 4 S. 1 AufenthG folgendermaßen formuliert werden:

*„Aufenthaltstitel gemäß den §§ 18a, 18b **und 19c** werden für die Dauer von vier Jahren oder, wenn das Arbeitsverhältnis oder die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit auf einen kürzeren Zeitraum befristet sind, für diesen kürzeren Zeitraum **zuzüglich sechs Monate** erteilt.*

Nr. 12a (§ 18c AufenthG, Niederlassungserlaubnis)

Die Niederlassungserlaubnis für Fachkräfte mit ausländischem Abschluss soll nach drei statt vier Jahren erteilt werden, bei inländischem Abschluss wie bisher nach zwei Jahren. Das ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings ist es dringend erforderlich, in diese Spezialregelung der Niederlassungserlaubnis auch Personen einzubeziehen, die eine **Aufenthaltsvisa nach § 19d AufenthG** besitzen. Hierbei handelt es sich nämlich ebenfalls um Fachkräfte (die meist in Deutschland eine Ausbildung oder ein Studium absolviert haben), mit dem einzigen Unterschied, dass sie vor ihrer Fachkrafttätigkeit geduldet waren. Nach der bisherigen Regelung müssen sie fünf Jahre warten, bevor sie eine Niederlassungserlaubnis (nur nach § 9) erhalten können, weil sie in der Sonderregelung des § 18c nicht erfasst sind. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar, da vergleichbare Konstellationen ungleich behandelt werden, ohne dass hierfür ein rechtfertigender Grund ersichtlich ist.

Daher sollte in § 18c Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 2 AufenthG jeweils ergänzt werden:

„oder § 19d“.

Vorgesehen ist außerdem eine Sonderregelung für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis für Ehegatten von Fachkräften, die eine Niederlassungserlaubnis nach § 18c besitzen.

Der neue **§ 9 Abs. 3a** löst sich von der bewährten Systematik des **§ 9 Abs. 3 AufenthG**, der für den Ehegatten oder die Ehegattin auf die gleichzeitige Erteilung der Niederlassungserlaubnis zielt, wenn der Lebensunterhalt der Bedarfsgemeinschaft gesichert ist. Gemäß § 9 Abs. 3a S. 1 Nr. 2 muss der Ehegatte / die Ehegattin einer Fachkraft zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis seit drei Jahren im Besitz einer Aufenthaltsvisa sein. Dies gilt auch dann, wenn der Fachkraft nach § 18c Abs.1 S. 2 bereits nach zwei Jahren eine Niederlassungserlaubnis erteilt wird. Darüber hinaus setzt § 9 Abs. 3a S. 1 Nr. 3 zur Erteilung der Niederlassungserlaubnis auch für den Ehegatten / die Ehegattin eine Erwerbstätigkeit von 20 Stunden pro Woche voraus. Für eine solche Abweichung von den ansonsten im Aufenthaltsgesetz geregelten Voraussetzungen für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis für Ehegatten für diese Personengruppe sehen wir keinen sachlichen Grund und lehnen diese Änderung aus diesem Grund ab.

Nr. 13 (§ 19d AufenthG), Ausbildung bzw. Tätigkeit als Pflegehelfer*in für qualifizierte Geduldete)

Die Tätigkeit als Pflegehelfer*in wird nach einer entsprechenden Ausbildung als ausreichend für die Aufenthaltsvisa nach § 19d aufgenommen. Dies ist im Grund-

satz zu begrüßen. Allerdings wäre aus Sicht des Paritätischen sinnvoller, die Ausbildung als Pflegehelfer*in in § 2 Abs. 12a AufenthG einer qualifizierten Berufsausbildung grundsätzlich gleichzustellen.

Nr. 14 (§ 20, Suche einer Erwerbstätigkeit nach Abschluss in Deutschland)

- Die Erweiterung auch auf eine **selbstständige Tätigkeit** durch die Formulierung „Suche nach einer Erwerbstätigkeit“ statt „Suche nach einem Arbeitsplatz“ ist sinnvoll.
- Die **Verlängerung der Geltungsdauer auf 18 Monate** ist sinnvoll, sollte allerdings aus Gründen der Einheitlichkeit auch für die Suche nach einer Helfer-ausbildung auf 18 Monate statt auf 12 festgelegt werden.
- Während der Suche einer Erwerbstätigkeit gilt gem. § 7 SGB Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) II und § 23 SGB XII ein **Ausschluss von Leistungen nach dem SGB II** und XII. Dies ist **nicht sinnvoll** und auch sozialpolitisch nicht tragbar. Es handelt sich nämlich auch um Personen, die bereits in Deutschland einen Abschluss absolviert haben und etwa eine betriebliche Ausbildung gemacht und damit auch in die Sozialsysteme eingezahlt haben. Wenn ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I besteht, der aber für die Existenzsicherung nicht reicht (was nach einer Ausbildung häufig der Fall sein kann), sollte, nicht zuletzt aus sozial- und integrationspolitischen Gründen, ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II inkl. der entsprechenden Förderinstrumente bestehen. Aus diesem Grund sollte sowohl der Leistungsausschluss in § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) SGB II bzw. in § 23 Abs. 3 Nr. 2 SGB XII gestrichen werden, als auch die zwingende Voraussetzung zur Lebensunterhaltssicherung in § 20 Abs. 2 AufenthG. Vielmehr ist es sinnvoll, die Lebensunterhaltssicherung, wie bei anderen Aufenthaltstiteln auch, nur als Regelerteilungsvoraussetzung vorzusehen, von der in bestimmten Fällen abgewichen werden kann. Ansonsten droht für diese Personen, deren weiterer Aufenthalt ausdrücklich im öffentlichen Interesse liegt, dass sie während der Zeit der Arbeitsuche unter dem Existenzminimum leben müssen.

Im neuen § 20 Abs. 2 (§ 20 Abs. 4 alter Fassung) sollte daher Satz 1 gestrichen werden.

Nr. 15 (§ 20a, Chancenkarte)

Die Einführung der „Chancenkarte“ mit einem Punktesystem ist grundsätzlich begrüßen.

Die Chancenkarte nach § 20a AufenthG sollte allerdings auch für Personen eine Chance bieten, die sich bereits aus anderen Gründen als der Erwerbstätigkeit oder Ausbildung in Deutschland aufhalten – etwa aus familiären oder humanitären Gründen. Dies kann etwa dann von Bedeutung sein, wenn die Voraussetzungen für die ursprüngliche Aufenthaltserlaubnis entfallen sind. Es ist nicht nachvollziehbar, dass für diese Personen, die möglicherweise bereits seit längerer Zeit in Deutschland leben, kein Zugang zur Chancenkarte bestehen soll.

Daher sollte § 20a Abs. 4 S. 2 des Entwurfs gestrichen werden.

Art. 5: Änderungen SGB II (§ 7, Erweiterung der Leistungsausschlüsse mit Aufenthalt zur Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzsuche oder mit Chancenkarte)

Die Leistungsausschlüsse im SGB II werden ausgeweitet auf Personen, die ein Aufenthaltsrecht allein zum Zwecke der Suche nach einem Ausbildungsplatz oder einem Studienplatz haben oder im Besitz der „Chancenkarte“ nach § 20a AufenthG sind. Dies ist abzulehnen.

- **Statt einer Ausweitung der Ausschlüsse, sollte der Ausschluss gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b) SGB II gestrichen werden.** Dieser ist nicht sinnvoll und sozialpolitisch nicht vertretbar. Insbesondere Personen, die bereits in Deutschland einen Abschluss absolviert und etwa eine betriebliche Ausbildung gemacht haben und damit auch in die Sozialsysteme eingezahlt haben, muss auch ein Anspruch auf Leistungen nach SGB II eingeräumt werden. Dies ist nicht nur aus Gründen der verfassungsmäßigen Vorgabe der Sicherung des Existenzminimums notwendig, sondern auch aus Gründen einer verbesserten Arbeitsmarktintegration sinnvoll.

In § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2b SGB II sollte daher folgender Halbsatz ergänzt werden:

„dies gilt nicht, wenn die Person zuvor bereits ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hatte und im Besitz eines Aufenthaltstitels zu einem anderen Zweck war oder ein Freizügigkeitsrecht aus anderen Gründen erfüllt hat;“

Referentenentwurf: Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung

Der Entwurf zu einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung umfasst insbesondere Änderungen der Beschäftigungsverordnung (BeschV), die die vorgesehenen Änderungen des AufenthG flankieren. In den geplanten Änderungen der BeschV sind folgende Punkte von besonderer Bedeutung:

- Die **Westbalkanregelung** wird entfristet und das Kontingent erhöht.
- Die Beschäftigung aufgrund **beruflicher Erfahrung** wird ermöglicht, auch wenn kein in Deutschland anerkannter Berufsabschluss vorliegt. Voraussetzung ist in diesem Fall allerdings, dass ein im Ausland anerkannter, mindestens zweijähriger Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung gegeben sind.
- Es wird eine **kontingentierte Kurzzeitbeschäftigung** unabhängig von der Qualifikation für sechs Monate eingeführt.
- Die Zustimmung für eine Tätigkeit als **Pflegehilfskraft** wird ermöglicht.

Der Paritätische wird im Folgenden nur auf einzelne Aspekte der Beschäftigungsverordnung eingehen, insbesondere jene für die Änderungsbedarf gesehen wird:

Artikel 1: Änderung der BeschV

Nr. 2 (§ 26 Abs. 2, Entfristung Westbalkanregelung)

- Die Entfristung der Westbalkanregelung ist zu **begrüßen**.

Artikel 2: Weitere Änderungen der BeschV

Nr. 1 (§ 1 Abs. 2, Gehaltsgrenze für ab 45-Jährige)

Personen, die erstmalig eine Zustimmung der BA für eine Beschäftigung erhalten und 45 Jahre oder älter sind, müssen in bestimmten Fällen ein festgelegtes Mindesteinkommen erzielen. Dies gilt bisher bereits für Personen,

- die als **Berufskraftfahrer*innen** (§ 24a BeschV) oder
- nach der **Westbalkanregelung** (§ 26 Abs. 2 BeschV)

die Zustimmung erhalten. Hinzu kommen künftig Personen,

- die mit besonderer **berufspraktischer Erfahrung** ohne formale Qualifikation (§ 6 BeschV) oder
- als **Pflegehilfskräfte** (§ 22a BeschV) eine Zustimmung erhalten.

Die Gehaltsgrenze liegt im Jahr 2023 bei **48.180 Euro brutto** jährlich. Es soll künftig im Einzelfall ein erleichtertes Absehen von dieser Gehaltsgrenze eingeräumt werden, *„wenn ein öffentliches, insbesondere ein regionales, wirtschaftliches oder arbeitsmarktpolitisches Interesse an der Beschäftigung besteht, insbesondere wenn die Gehaltsschwelle nur geringfügig unterschritten oder die Altersgrenze nur geringfügig überschritten wird“*. Ein besonderer Ausnahmefall muss nicht mehr vorliegen.

- Die Gehaltsgrenze ist jedoch so hoch, dass sie **ein faktisches Ausschlusskriterium** für über 44-Jährige darstellt – jedenfalls für Berufskraftfahrer*innen, für Personen, die nach der Westbalkanregelung eine Zustimmung erhalten sowie für Pflegehilfskräfte. Bei diesen Personen dürfte ein derart hohes Gehalt in der Regel ausgeschlossen sein. Daran werden auch die weiterhin engen Grenzen eines Absehens von der Gehaltsgrenze nichts ändern, zumal es in der Praxis schwierig umsetzbar sein wird, das öffentliche Interesse zu begründen. Aus diesem Grund sollte die Gehaltsgrenze gestrichen oder zumindest deutlich abgesenkt werden.
- Für Personen nach der Westbalkanregelung soll es – anders als für die anderen Personengruppen – auch künftig keine Möglichkeit eines Abweichens von der Einkommensgrenze geben, wenn das Gehalt **nur geringfügig unterschritten** wird. Diese Ungleichbehandlung gegenüber den anderen Gruppen

ist nicht nachvollziehbar, auch aus der Verordnungsbegründung lässt sich kein sachlicher Grund dafür entnehmen.

Nr. 2 (§ 2, Vermittlungsabsprachen für Aufenthalt zum Zwecke der beruflichen Anerkennung im Gesundheits- und Pflegebereich)

- Die Möglichkeiten einer Zustimmung zur Beschäftigung im Rahmen des beruflichen Anerkennungsverfahrens aufgrund von Vermittlungsabsprachen werden erweitert. Dies betrifft insbesondere den Gesundheits- und Pflegebereich. Der „**enge**“ **Zusammenhang** zwischen der Ausübung einer Beschäftigung und den erforderlichen berufspraktischen Kenntnissen muss nicht mehr bestehen. Ein **konkretes Arbeitsplatzangebot** im Gesundheits- und Pflegebereich nach der Anerkennung muss nicht mehr vorliegen. Diese Änderungen werden begrüßt.

Nr. 4 (§ 6 , Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung)

Es wird eine Beschäftigungsmöglichkeit für Personen eingeführt, die zwar keinen in Deutschland anerkannten Abschluss, aber einen im Ausland anerkannten, mindestens zweijährigen Berufsabschluss und mehrjährige Berufserfahrung haben:

Die Regelung wird grundsätzlich geöffnet, über den bisherigen Bereich der IT- und Kommunikationstechnologie hinaus. Voraussetzungen sind hierfür:

- Mindestens **zweijährige Berufserfahrung** in den letzten fünf Jahren.
- 45 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (39.420 Euro brutto jährlich).
- Im Herkunftsstaat anerkannte mind. zweijährige Berufsqualifikation oder Hochschulstudium (Ausnahme für IT).

Aus Sicht des Paritätischen ist es jedoch **nicht nachvollziehbar**, warum § 9 BeschV keine Anwendung finden soll: Dies führt dazu, dass – anders als für nahezu alle anderen Gruppen – auch nach dreijähriger Voraufenthaltszeit oder zweijähriger Vorbeschäftigungszeit kein zustimmungsfreier Arbeitsmarktzugang für jede andere Beschäftigung besteht. Dadurch werden Abhängigkeitsverhältnisse verfestigt, bis nach deutlich längerer Zeit die Voraussetzungen für eine Niederlassungserlaubnis erfüllt sind.

Der Paritätische schlägt daher vor, den geplanten § 6 Abs. 2 S. 1 BeschV zu streichen.

Nr. 5 (§ 8, Aus- und Weiterbildung)

- Für § 16a AufenthG (Ausbildung) wird die **Vorrangprüfung gestrichen**. Das ist sehr zu begrüßen.

- Für bestimmte Aufenthalte nach § 16d AufenthG (Anerkennungsverfahren) muss vor der Einreise noch **kein Weiterbildungsplan** vorliegen. Auch das ist aus Sicht des Paritätischen sinnvoll.

Nr. 9 (§ 15d, Kurzzeitige kontingentierte Beschäftigung)

Die im §15d BeschV vorgesehene Möglichkeit der kurzzeitigen Beschäftigung für Geringqualifizierte ist grundsätzlich zu begrüßen. Es muss aber sichergestellt sein, dass den Betroffenen der Zugang zu anderen Aufenthaltstiteln offensteht. In diesem Zusammenhang sollte auch für diejenigen, die visumsfrei eingereist sind die Erteilung eines Aufenthaltstitels ohne vorherige Ausreisenotwendigkeit eingeräumt werden.

Nr. 10 (§ 22a, Pflegehilfskräfte)

Es wird die Möglichkeit zur Zustimmung zu einer Beschäftigung als Pflegehilfskraft eingeführt. Dies ist aus Sicht des Paritätischen sinnvoll, da in der Vergangenheit zwar ein Aufenthalt für die Ausbildung als Pflegehilfskraft möglich war, nicht aber eine anschließende Beschäftigung. Zudem erfüllen einige Pflegekräfte mit ausländischem Abschluss zwar die Voraussetzungen für die Anerkennung als Hilfskraft aber nicht als Fachkraft.

Sinnvoller wäre es aus Sicht des Paritätischen jedoch gewesen, die Ausbildung als Pflegehelfer in § 2 Abs. 12a bzw. 12b AufenthG einer qualifizierten Berufsausbildung gleichzustellen.

Außerdem sollte die **hohe Einkommensgrenze für über 44-Jährige** gestrichen werden, da diese für Hilfskräfte völlig illusorisch ist und damit ein faktisches Ausschlusskriterium darstellt. Zudem dürfte bei Pflegehilfskräften die Voraussetzung des öffentlichen Interesses stets erfüllt sein.

Aus Sicht des Paritätischen ist nicht nachvollziehbar, warum § 9 BeschV keine Anwendung finden soll.

Nr. 11 (§ 26 Abs. 2, Westbalkanregelung)

Die Westbalkanregelung wird vom Paritätischen insgesamt positiv beurteilt, da sie Menschen aus den Westbalkanstaaten Aufenthaltsmöglichkeiten in Deutschland schafft. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass viele Menschen der Westbalkanstaaten eine Nähe zu Deutschland aufweisen, da sie aufgrund einer Flucht teilweise viele Jahre selbst im Land gelebt haben oder über familiäre Anknüpfungspunkte verfügen.

Gerade vor diesem Hintergrund sieht der Paritätische weiterhin erheblichen Verbesserungsbedarf bei der Westbalkanregelung: Die vorgesehene Änderung der aktuellen Regelung beabsichtigt zwar eine Erhöhung des Kontingents von 25.000 auf **50.000** Zustimmungen. Allerdings zeichnet sich die Westbalkanregelung, im Vergleich zu anderen Regelungen, in vielen Aspekten durch eine **Schlechterstellung der Rahmenbedingungen für die betroffenen Personen** aus.

Diese Schlechterstellungen sollten aufgegeben werden:

- Der Ausschluss der **Anwendung von § 9 BeschV** (Zustimmungsfreiheit für Arbeitgeberwechsel nach mehrjährigem Voraufenthalt / Vorbeschäftigung)

sollte gestrichen werden. Dieser führt dazu, dass auch nach mehrjähriger Vorbeschäftigungszeit und Aufenthaltsdauer weiterhin für jeden Arbeitsplatzwechsel eine neue Zustimmung (inkl. Vorrangprüfung) eingeholt werden muss. In Folge dessen erhöht sich für die Betroffenen die Gefahr von Ausbeutbarkeit und Abhängigkeitsverhältnissen, da jeder geplante Arbeitgeberwechsel die Gefahr einer Ablehnung mit sich bringt. Stattdessen sollte, wie bei fast allen anderen Aufenthalts- bzw. Zustimmungszwecken, nach einer gewissen Zeit die Arbeitgeberbindung entfallen, um den Betroffenen Planungssicherheit, Flexibilität und Unabhängigkeit zu ermöglichen.

- Die Einholung der **Zustimmung und des Aufenthaltstitel auch in Deutschland** sollte ermöglicht werden. Bislang muss der Erstantrag zwingend bei der Botschaft im Herkunftsstaat erfolgen. Dies führt dazu, dass etwa Personen, die aus anderen Gründen einen Aufenthaltstitel haben, der nicht verlängert werden kann, zunächst ausreisen müssen und dann sehr lange auf die Wiedereinreise warten müssen. Dies ist nicht sinnvoll. Vielmehr sollte für bereits in Deutschland lebende Personen eine Zustimmung in Deutschland eingeholt werden können. Es wäre darüber hinaus notwendig, auch aus dem Asylverfahren oder dem geduldeten Aufenthalt einen Spurwechsel in die Westbalkanregelung zu ermöglichen.
- Es sollte auf den **Ausschluss des Titels verzichtet werden, wenn zuvor AsylbLG** bezogen worden ist. Diese Regelung ist nicht länger erforderlich. Ursprünglich war damit – zu Zeiten sehr hoher Zugangszahlen ins Asylverfahren aus den Westbalkanstaaten – beabsichtigt, eine schnelle Ausreise von Asylsuchenden oder Geduldeten zu fördern, da mit dieser der Ausschluss wegen vorherigem AsylbLG-Bezug vermieden werden konnte. Diese Alternative ist nach dem geltenden Recht jedoch nicht mehr vorgesehen, da nun in allen Fällen eine zweijährige Sperre nach AsylbLG-Bezug besteht. Damit werden mögliche Beschäftigungen für einen sehr langen Zeitraum verhindert, ohne eine Steuerungsmöglichkeit zu entfalten.
- Die Westbalkanregelung sollte in **das beschleunigte Verfahren** gem. § 81a AufenthG aufgenommen werden. Momentan dauern die Visaverfahren sehr lange, bis zu einem Jahr und länger. Damit wird die Anbahnung von Beschäftigungen erschwert oder verhindert. Durch eine Aufnahme in das beschleunigte Verfahren, wie sie z. T. auch für Berufskraftfahrer*innen vorgesehen ist, könnte dem entgegengewirkt werden.
- Auf die **Mindesteinkommensgrenze** für über 44-Jährige sollte verzichtet werden, da sie insbesondere für gering qualifizierte Personen einer faktischen Einreisesperre gleichkommt. Zumindest sollten jedoch Ausnahmemöglichkeiten, wie für andere Gruppen, eingeführt werden. Nach jetzigem Verordnungsentwurf wäre die Westbalkanregelung die einzige Regelung, für die die erweiterten Ausnahmemöglichkeiten nicht vorgesehen sind. Diese Ungleichbehandlung ist nicht nachvollziehbar.

19.05.2023